

## Erklärung des Betreibers einer EE-, KWK- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.  
Die Grundlage für die Datenerhebung ist der Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, der die  
Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zur Vertragserfüllung erlaubt.

1) Anlagenbe-  
treiber/in

|                               |                               |                                |                          |     |
|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------|-----|
| <input type="checkbox"/> Herr | <input type="checkbox"/> Frau | <input type="checkbox"/> Firma | Registrier-/Kundennummer |     |
| Name, Vorname bzw. Firmenname |                               |                                | Telefon                  | Fax |
| Straße, Hausnummer            |                               |                                | PLZ, Ort                 |     |
| E-Mail                        |                               |                                |                          |     |

2) Anlagenan-  
schrift (falls von  
1 abweichend)

|                      |          |
|----------------------|----------|
| Straße, Hausnummer   | PLZ, Ort |
| Gemarkung, Flurstück |          |

3) Weitere An-  
gaben

|  |
|--|
| Installierte Leistung in kWp   |
| <b>Anlagentyp</b>  |
| <input type="checkbox"/> Photovoltaik <sup>1</sup>   |
| <input type="checkbox"/> Wind <sup>1</sup>   |
| <input type="checkbox"/> Biomasse / Biogas / Biomethan <sup>1</sup>  |
| <input type="checkbox"/> Deponiegas / Klärgas / Grubengas <sup>1</sup>   |
| <input type="checkbox"/> Geothermie <sup>1</sup>   |
| <input type="checkbox"/> Wasser <sup>1</sup>   |
| <input type="checkbox"/> Hocheffiziente KWK-Anlage (im Sinne von § 61c EEG 2021)   |
| <input type="checkbox"/> Konventionelle Erzeugungsanlage, nicht hocheffiziente KWK-Anlage  |
| <input type="checkbox"/> Speicher (ausschließlich befüllt mit Strom aus EE-Anlagen)  |
| <input type="checkbox"/> Speicher (zumindest auch teilweise befüllt mit Strom aus dem Netz oder Strom aus Konventionellen- oder KWK-Anlagen) |

<sup>1</sup> EE-Anlagen (Erneuerbare-Energien-Anlagen)

4) Angaben  
zum Versor-  
gungskonzept

|   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Durchleitung <sup>1</sup> )<br>Wenn ja - keine weiteren Angaben notwendig <sup>2</sup>  |
| <input type="checkbox"/> Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021 <sup>3</sup> )<br>Achtung - Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.<br>Wenn ja - in diesem Fall weiter mit Nr. 5   |
| <input type="checkbox"/> Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.<br>Achtung - Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom auch nicht teilweise zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.<br>Wenn ja - Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber, weiter mit Nr. 7 |

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.

Die Grundlage für die Datenerhebung ist der Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, der die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zur Vertragserfüllung erlaubt.

### 5) Angaben zur Anlage

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021) Der übrige Strom wird in das Netz eingespeist.

Wenn ja - Ihre Anlage fällt nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Netzgesellschaft Eisenberg mbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

- Ich versorge mich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

Wenn ja - Ihre Anlage fällt nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Netzgesellschaft Eisenberg mbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

Wenn ja - Ihre Anlage fällt nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Netzgesellschaft Eisenberg mbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

<sup>1</sup> Die kaufm.-bilanzielle Durchleitung (KBD) muss vertraglich mit Netzgesellschaft Eisenberg mbH geregelt sein.

<sup>2</sup> In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an Netzgesellschaft Eisenberg mbH zurück senden.

<sup>3</sup> Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert: „Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

### 5.1) EE-Anlagen

**Dieser Absatz gilt für Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Deponie-, Klär-, Grubengas-, Biomasse-, Biomethan-, Biogasanlagen und Speicher, die ausschließlich aus den vorgenannten Energieträgern befüllt werden.**

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung kleiner gleich 30 kW(p).

Wenn ja - Ihre Anlage fällt nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Netzgesellschaft Eisenberg mbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung größer 30 kW(p).

Wenn ja - Ggf. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Netzgesellschaft Eisenberg mbH (siehe Nr. 6.1) und weiter mit 5.3

### 5.2) Nicht-EE-Anlagen

**Dieser Absatz gilt für KWK-Anlagen, Netzersatzanlagen und Speicher, die zumindest teilweise mit Strom aus dem Netz oder einer Nicht-EE-Anlage befüllt werden.**

- (für KWK-Anlagen) Meine KWK-Anlage erreicht einen Nutzungsgrad von mehr als 70 % (im Sinne des § 53a Abs. 6 EnergieStG).

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung von maximal 1 kW.

Wenn ja - Ihre Anlage fällt nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Netzgesellschaft Eisenberg mbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

- Meine Anlage ist eine Anlage mit einer installierten Leistung größer 1 kW aber kleiner gleich 10 kW

Mein Selbstverbrauch<sup>4</sup> liegt

- unter 10.000 kWh pro Kalenderjahr.

Wenn ja - Ihre Anlage fällt nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Netzgesellschaft Eisenberg mbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

- über 10.000 kWh pro Kalenderjahr

Wenn ja - Ggf. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Netzgesellschaft Eisenberg mbH (siehe Nr. 6.2) und weiter mit 5.3

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung größer 10 kW

Wenn ja - Ggf. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Netzgesellschaft Eisenberg mbH (siehe Nr. 6.2) und weiter mit 5.3

<sup>4</sup> Zur Berechnung der 10.000 kWh-Grenze: Bei Speichern muss die eingespeicherte und ausgespeicherte Strommenge in Summe betrachtet werden.

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.  
Die Grundlage für die Datenerhebung ist der Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, der die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zur Vertragserfüllung erlaubt.

5.3) Einordnung der errichteten Anlage am Standort

Die errichtete Anlage ersetzt keine bestehende Anlage am Standort.

Wenn ja - weiter mit Nr. 6

Die errichtete Anlage ersetzt eine bestehende Anlage am Standort und die bisherige EEG-Umlagebefreiung soll auf die neue Anlage übergehen.

Die ersetzte Anlage unterlag der Vergütung nach dem EEG.

Wenn ja - bis wann?

ODER

Die ersetzte Anlage ist bereits abgeschrieben.

Wenn nein - Die vollständige Abschreibung erfolgt am

**Bitte geeignete Nachweise einreichen!**

6. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Netzgesellschaft Eisenberg mbH

### 6.1 EE-Anlagen (Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Deponie-, Klär-, Grubengas-, Biomasse-, Biomethan-, Biogasanlagen) und Speicher, die ausschließlich aus den vorgenannten Energieträgern befüllt werden.

Gemäß §§ 61 ff. EEG 2021 sind Betreiber von EEG-Anlagen, deren Anlage eine Leistung von mindestens 30 kW(p) aufweist, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EEG-Umlage). Fällt Ihre Anlage daher unter die EEG-Umlagepflicht sind Sie als Anlagenbetreiber nach § 74a Abs. 2 EEG verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61i EEG 2021 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

### 6.2 Nicht-EE-Anlagen, Netzersatzanlagen und Speicher, die zumindest teilweise mit Strom aus dem Netz oder einer Nicht-EE-Anlage befüllt werden.

Gemäß §§ 61 ff. EEG 2021 sind Betreiber von KWK-Anlagen, deren Anlage eine Leistung von mindestens 10 kW(p) aufweist und/oder durch den Anlagenbetreiber mehr als 10.000 kWh Strom pro Kalenderjahr selbst verbraucht wird, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EEG-Umlage). Diese privilegierte EEG-Umlage kann nur Anwendung finden, wenn der Jahresnutzungsgrad der KWK-Anlage mindestens 70% entspricht. Fällt Ihre Anlage unter die EEG-Umlagepflicht sind Sie als Anlagenbetreiber nach § 74a Abs. 2 EEG verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61i EEG 2021 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

7. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen sind Sie selbst zur direkten Abführung der EEG-Umlage an Ihren zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass Sie uns über eine Änderung der Stromnutzung, z. B. von Weiterveräußerung in Selbstverbrauch, umgehend in Kenntnis setzen müssen. Der Betreiber stimmt zu, dass sich die Netzgesellschaft Eisenberg mbH als zuständiger Anschlussnetzbetreiber und 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber über die für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben gegenseitig informieren dürfen.

### 6.2 Nicht-EE-Anlagen, Netzersatzanlagen und Speicher, die zumindest teilweise mit Strom aus dem Netz oder einer Nicht-EE-Anlage befüllt werden.

Gemäß §§ 61 ff. EEG 2021 sind Betreiber von KWK-Anlagen, deren Anlage eine Leistung von mindestens 10 kW(p) aufweist und/oder durch den Anlagenbetreiber mehr als 10.000 kWh Strom pro Kalenderjahr selbst verbraucht wird, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EEG-Umlage). Diese privilegierte EEG-Umlage kann nur Anwendung finden, wenn der Jahresnutzungsgrad der KWK-Anlage mindestens 70% entspricht. Fällt Ihre Anlage unter die EEG-Umlagepflicht sind Sie als Anlagenbetreiber nach § 74a Abs. 2 EEG verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61i EEG 2021 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.  
Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

X

**Bitte hier unterschrieben!** rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel des/der Anlagenbetreiber/in

X

#### Rücksendung an

Netzgesellschaft Eisenberg mbH | Etdorfer Str. 2 | 07607 Eisenberg  
Fax 036691 / 666-29